

Otelfingen, 18. Januar 2021 - 15:40 Uhr

Das VSA hat uns mit Schreiben vom 18.01.2022 wie folgt informiert (meine Ergänzungen kursiv und grau hinterlegt hinzugefügt):

Der Regierungsrat des Kantons Zürich hat die Geltungsdauer der Verordnung zu den Coronamassnahmen an Schulen ([Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie im Bildungsbereich \(V Covid-19 Bildungsbereich\)](#)) inkl. Änderung vom 8. Dezember) bis zum 27. Februar 2022 verlängert.

Dies bedeutet insbesondere, dass die Maskentragepflicht ab der ersten Klasse an Schulen, an welchen die obligatorische Schulzeit absolviert werden kann, **bis am 27. Februar 2022** gilt. Damit ein möglichst sicherer Schulbetrieb aufrechterhalten werden kann, müssen selbstverständlich auch die weiteren verordneten Schutzmassnahmen wie Hygienemassnahmen, regelmässiges Lüften, Abstandsregeln etc. konsequent eingehalten werden. Die direkten Kontakte müssen auf das absolut erforderliche Minimum beschränkt werden. Sitzungen etc. sind wenn immer möglich virtuell abzuhalten.

Allgemein gilt weiterhin: kranke Kinder und Jugendliche bleiben zuhause. Eine Entscheidungshilfe bei Erkältungssymptomen finden Sie [hier](#).

Quarantäne

Die Quarantäne- und Isolationsfrist dauert gemäss Vorgaben des Bundes seit dem 13. Januar 5 Tage. Zu beachten ist, dass für die Aufhebung der Isolation die Vorgabe von mindestens 48 Stunden ohne Symptome weiterhin gilt.

> [Quarantäne für enge Kontaktpersonen](#)

Personen, die vor weniger als vier Monaten geimpft (2. Impfung oder Booster) oder genesen sind, können von der Quarantäne befreit werden.

Kontakte in der Schule lösen in der Regel keine Quarantänen mehr aus. Nach einem Kontakt mit einer infizierten Person, die nicht im eigenen Haushalt lebt, darf die Schule besucht werden. Es soll 4 bis 7 Tage nach dem letzten Kontakt mit dem Covid-19-Fall privat ein Test gemacht werden.

Repetitiv testende Schulen können Lehrpersonen, die Kontaktpersonen eines COVID-19-Falls waren, für die berufliche Tätigkeit und den Arbeitsweg [von der Quarantänepflicht befreien](#), sofern diese regelmässig an den Tests teilnehmen. **Dazu ist keine Bewilligung durch das Contact Tracing erforderlich.**

Um das Risiko eines Ausfalls zu minimieren bitte ich alle LP, nach Möglichkeit an den Reihentestungen teilzunehmen. Ohne die Teilnahme könnte keine Dispensierung von der Schulischen Quarantäne erfolgen.

Obligatorische Lager

Aufgrund zahlreicher Anfragen erinnern wir daran, dass für Lager [spezielle Vorgaben](#) gelten.

Das Volksschulamt bezieht sich bei seinen Vorgaben und Empfehlungen auf die Vorgaben und Empfehlungen des Bundesamts für Sport (BASPO). **Beachten Sie, dass das BASPO nach wie vor von der Durchführung von Lagern dringend abrät:**

Aufgrund der besorgniserregenden epidemiologischen Lage empfehlen das BASPO und das BAG jedoch über die Festtage und im Januar 2022 keine Lager mit Kindern und Jugendlichen durchzuführen, sondern als Alternative Tagesaktivitäten im Freien ohne Übernachtung zu organisieren. **Für den Februar 2022 kann heute noch keine Empfehlung abgegeben werden. Diese hängt von der Entwicklung der epidemiologischen Lage ab.**

Elternhotline

Die Elternhotline ist unter 043 259 56 25 von Montag bis Freitag, jeweils 8 bis 12 Uhr und 13.30 bis 17.00 Uhr erreichbar.

Freundliche Grüsse


Stephan Peyer